



# **Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vom 26. Mai 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung, deren Durchführung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 31. Dezember 2022 geplant ist und die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt werden, unterstützen (Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020).

<sup>3</sup> Ausser Betracht fallen Veranstaltungen:

- a. die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nach dem kantonalen Recht für das geplante Veranstaltungsdatum nicht zulässig sind; oder
- b. deren Bewilligung nachträglich widerrufen wird, weil das Veranstaltungsunternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem kantonalen Recht nicht einhält, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept.

*Art. 4 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Das Gesuch nach dieser Verordnung muss bezüglich Zeitpunkt, Dauer, Ort und geplanter Anzahl Personen der Veranstaltung der kantonalen Bewilligung nach dem kantonalen Recht entsprechen, sofern eine Bewilligung nach dem kantonalen Recht erforderlich ist.

<sup>1</sup> SR 818.101.28

<sup>3</sup> Gesuche können bis zum 31. Oktober 2022 eingereicht werden.

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das Veranstaltungsunternehmen hat mit dem Gesuch Unterlagen einzureichen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- b. die bereits erteilte kantonale Bewilligung für die Veranstaltung, sofern eine Bewilligung nach dem kantonalen Recht erforderlich ist; falls die Bewilligung noch nicht erteilt ist: eine Bestätigung des Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet, dass die Veranstaltung die kantonalen Voraussetzungen erfüllt;

*Art. 21 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr